

Hanf	bei einem Samenbesatz von		
	über 10 %	5-10 %	2-4 ‹/›
Elite und Vorstufen	8,—	5,—	3,—
Hochzucht	5,—	3,—	2,—
Nachbau	3,—	2,—	1,—

Für Faserpflanzenstroh mit feldanerkanntem Saatgut, das nur einen Samenbesatz von 4 ‹/› und weniger bei Faserlein und von 1 ‹/› und weniger bei Hanf aufweist, werden keine Vermehrerzuschläge gezahlt.

(2) Der Vermehrerzuschlag ist vom Erzeuger dem Erfassungsbetrieb zurückzuzahlen, wenn dem aufbereiteten Saatgut die Eignung zu Saatzwecken aberkannt wird.

## § 5

(1) Wird in Ausnahmefällen Faserpflanzenstroh auf Grund eines Einlagerungsvertrages zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger eingelagert, so erhält der Erzeuger 80 ‹/› der eingelagerten Menge sofort nach Einlagerung zum Erzeugerpreis bezahlt. Die restliche Menge wird nach der Auslagerung in der vorgeschriebenen Zahlungsfrist bezahlt.

(2) Bei der Endabrechnung bezahlt der Erfassungsbetrieb dem Erzeuger außer den restlichen Mengen die Einlagerungsgebühr von 0,60 DM je 100 kg Stroh mit oder ohne Samen für den ersten Monat der Einlagerung und 0,10 DM je 100 kg für jeden weiteren Monat der Lagerung, wobei die Monate voll anzurechnen sind.

## § 6

Die Vergünstigungen für die Lieferung von Faserpflanzen werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

## § 7

Wird Faserpflanzenstroh, das entsprechend den bestätigten Standards wegen Minderqualität nicht mehr in die Unterklasse eingestuft werden kann, von den Erfassungsbetrieben oder anderen Verbrauchern abgenommen, so ist der Preis zwischen diesen mit dem Erzeuger zu vereinbaren.

## § 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1964 mit Ausnahme der Erzeugerpreise für Röststroh in Kraft. Die Erzeugerpreise für Röststroh treten am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 11 bis 16 sowie die Anlage 3 der Preisordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Sonderdruck Nr. P 18 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Koch  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2024

## 1. Erzeugerpreise für Faserleinstroh je 100 kg in DM

Gütekategorie	Stroh mit Samen	entsamtes Stroh	Röststroh
I	43	51	96
II	41	48	91
III	39	46	88
IV	37	43	84
V	31	35	71
VI	21	22	49
Unterklasse	10	8	25

## 2. Erzeugerpreise für Hanfstroh je 100 kg in DM

Güteklasse	Faserhanf	Stroh mit Samen			
		entsamtes Stroh	Moorhanf	Mineralhanf	Moorhanf
I	29	31	33	32	36
II	27	29	31	30	34
III	25	27	29	28	32
IV	23	25	27	26	30
V	21	23	25	24	28
VI	13	13	15	15	18
Unterklasse	6	6	6	8	8

## Preisordnung Nr. 1001/3\*.

## — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —

Vom 24. Oktober 1963

## § 1

## Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Preisordnung beziehen sich auf folgende Arten von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und auf Hopfen:

## a) Getreide:

Roggen, Weizen, Braugerste, Industriergerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer, Industriemais, Futtermais, Hirse, Buchweizen und Dinkel;

## b) Speisehülsenfrüchte:

Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen, ungeschält, zur menschlichen Ernährung bestimmt;

\* PlefSandrcinung Nr. 1001/2 (GBl. I 1960 Nr. 2 S. 22)